



Allgemeine Vertragsbedingungen für Klient:innen

Präambel

Die Aufgabe des Notmütterdienst Familien- und Seniorenhilfe e.V. („NMD“) besteht in der Unterstützung der alltäglichen Lebensführung der Auftraggeber:in („Klient:in“). Dies geschieht in Form von hauswirtschaftlicher Versorgung und Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, Angehöriger und/oder deren Kinder.

Die Verantwortung für die Betreuung und Versorgung kann vom NMD nicht übernommen werden, sondern verbleibt stets beim/bei der Leistungsempfänger:in, deren Angehörigen bzw. gesetzlich bestellten Betreuer:innen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem NMD als Auftragnehmer und dem/der Klient:in als Auftraggeber:in.

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundsätzlich erbringt der NMD Versorgungs-, Betreuungs- und Kinderbetreuungsleistungen. Der spezielle Versorgungs- oder Betreuungsbedarf und der konkrete Umfang der Leistungen werden zwischen den Parteien in Vorgesprächen bestimmt und richten sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und der Leistungsvereinbarung.
- (2) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom NMD durch fachlich geeignete und erfahrene Betreuungspersonen (BP) erbracht.
- (3) Einzelne Leistungen und deren Erbringung werden im Tagesgeschehen zwischen BP und Klient:in abgesprochen.
- (4) Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit mit dem NMD vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und vom/von der Klient:in abgezeichnet.
- (5) Die BP hält die geleisteten Stunden in der Einsatzdokumentation fest. Der/die Klient:in bestätigt die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift.
- (6) Begrifflichkeiten:
 - Der Begriff „Versorgung“ beinhaltet:
 - i. Haushaltsführung und hauswirtschaftliche Versorgung (wie z.B. Essenszubereitung, Einkäufe, alltägliche Reinigungsarbeiten, Wäschepflege usw.)
 - ii. Grundpflege (z.B. allgemeine Körperpflege)



- Nicht unter den Begriff „Versorgung“ fallen Tätigkeiten wie:
 - i. Medizinische Behandlungspflege
 - ii. Entrümpeln der Wohnung
 - iii. Grundreinigung der Wohnung
 - iv. Alle Arbeiten auf Leitern, Tritten o.Ä.
 - v. Das Versorgen von Haustieren
 - vi. Gartenarbeit
 - vii. Fensterputzen (Vorhänge waschen, vernachlässigte Ecken im Haus)
 - viii. Renovierungsarbeiten in der Wohnung /am Haus
 - ix. Die Versorgung von weiteren Personen, die nicht im Antrag benannt worden sind.
 - Der Begriff „Betreuung“ beinhaltet: Hilfe beim Aufstehen, Kleiden, Gehen usw. sowie Begleitung bei allen (Freizeit-)Aktivitäten.
 - Unter „Kinderbetreuung“ ist die altersgerechte Betreuung und Versorgung des Kindes / der Kinder zu verstehen.
- (7) Der/die Klient:in versichert, alle für das Betreuungsverhältnis vom Auftragnehmer angeforderten Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.
- (8) Nutzung eines PKW: Die Nutzung eines PKW durch die BP während eines Einsatzes ist nicht vorgesehen.

§ 2 Arbeitszeiten/Krankheit der BP

- (1) Die Arbeits- und Anwesenheitszeiten der BP richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis.
- (2) Rund-um-die-Uhr-Betreuung
Die Arbeitszeit bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung beträgt 8 bis 9 Stunden, die BP wird jedoch 24 Stunden anwesend sein.
An- und Abreise bei Rund-um-die-Uhr-Betreuungen:
Die Tage der An- und Abreise zum Einsatzort gelten jeweils als halbe Arbeitstage. Zusätzlich erheben wir anteilige Fahrtkosten i. H. v. max. € 100,- zzgl. max. 50 % Feiertagszuschlag, wenn die Anreise an einem Sonn- oder Feiertag erfolgt.
- (3) Sollte die BP erkranken oder aus anderen Gründen unverschuldet verhindert sein, ihre Leistung zu erbringen, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Der NMD ist bemüht, in solchen Fällen schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen. Eine Garantie für einen Ersatz übernehmen wir jedoch ausdrücklich nicht.



§ 3 Vergütung

- (1) Der NMD berechnet die erbrachten Leistungen der BP auf Basis eines Leistungsnachweises („Einsatzdokumentation“), den der/die Klient:in gegenüber der BP bestätigt (in der Regel durch Abzeichnung). Es gilt der im Vorfeld vereinbarte Stundensatz / die vereinbarte Tagespauschale.
- (2) Sollten sich die Einsatzbedingungen ändern, kann dies eine Anpassung der Vergütung notwendig machen. Dies wird vom NMD geprüft und von dem/der Klient:in genehmigt.
- (3) Der/die Klient:in verpflichtet sich, dem NMD mitzuteilen, wenn evtl. notwendige Behandlungspflege nicht mehr gewährleistet ist, z. B. bei Erkrankung der sonstigen Pflegepersonen oder Ausfall evtl. notwendiger Pflegefachkräfte.
- (4) Stundensätze/Zuschläge/Pauschalen
 - i. Der Stundensatz orientiert sich an unterschiedlichen Faktoren und wird vor jedem Einsatz individuell vereinbart. Er kann regional variieren. Fahrtkosten können ebenfalls anfallen.
 - ii. An Sonn- und Feiertagen wird i. d. R. ein Zuschlag von max. 50 % fällig, sofern nicht anders vereinbart.
 - iii. Bei Rund-um-die-Uhr-Betreuungen wird eine Tagespauschale vereinbart, die sich sowohl am Pflegegrad als auch am Umfang der Betreuung bemisst.
- (5) Kostenübernahmen durch Kostenträger
 - i. Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers oder anderen Kostenträgers setzen eine Mitwirkung des/der Klient:in als Versicherter:n voraus. Der/die Klient:in wird, soweit er/sie den NMD in Anspruch nehmen möchte, die erforderlichen Anträge gegenüber den Kostenträgern stellen und die Kostenübernahmeerklärung umgehend und im Original an den NMD weiterleiten.
 - ii. Der NMD wird den/die Leistungsempfänger:in bei der Inanspruchnahme der genannten Leistungen durch Beratung unterstützen.
 - iii. Sollte eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers nicht rechtzeitig, also vor Rechnungsstellung, vorgelegt werden, wird die Leistung dem/der Klient:in privat in Rechnung gestellt.
 - iv. Verlängerungen von Kostenübernahmen:
Im Falle einer befristeten Kostenübernahme obliegt es dem/der Klient:in, möglichst frühzeitig eine Verlängerung zu beantragen, falls weiterhin Unterstützung notwendig ist.
 - v. Liegt zum Zeitpunkt des Ablaufs einer Kostenübernahme keine weitere Kostenzusage vor, so gehen ab diesem Moment die Kosten für eine fortgesetzt in Anspruch genommenen Betreuung ggfs. zu Lasten des/der Klient:in.



§ 4 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) In Rechnung gestellte Beträge sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- (2) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- (3) Unabhängig vom Kostenträger erfolgt die Zahlung immer erst nach Rechnungsstellung durch den NMD.

§ 5 Kündigung/Storno

- (1) Der/die Klient:in kann einen Einsatz innerhalb einer Frist von 48 Stunden ab Zugang der Auftragsbestätigung bei dem/der Klient:in kündigen. Das Recht zur sofortigen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der/die Klient:in oder die eingesetzte BP können einen Einsatz aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig abbrechen oder wenn das Fortsetzen des Einsatzes für die BP aus Gründen unzumutbar ist, die der/die Klient:in zu vertreten hat.
- (3) Bei einer Stornierung eines organisierten Einsatzes weniger als 24 Stunden vor Beginn kann eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 100,- in Rechnung gestellt werden. Ein Einsatz ist organisiert, wenn dem/der Klient:in eine Auftragsbestätigung zugestellt wurde.
 - i. Bei bestätigten 24-Stunden-Betreuungen kann im Fall einer Stornierung nach Versand der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch mehr als 24 Stunden vor Einsatzbeginn, eine Erstattung tatsächlich entstandener Fahrt- oder Flugkosten der Betreuungsperson bis zu einem Höchstbetrag von 100 € durch den/die Klient:in verlangt werden – unabhängig davon, ob der Einsatz letztlich stattfindet.
 - ii. Diese Regelung kann auch bei einem turnusmäßigen Wechsel der Betreuungsperson während eines laufenden Betreuungsauftrags Anwendung finden, wenn eine neue Betreuungsperson anreist und entsprechende Reisekosten bereits angefallen und nicht kostenfrei stornierbar sind.
 - iii. Der NMD weist dem/der Klient:in auf Wunsch die entstandenen Kosten durch geeignete Nachweise (z. B. Buchungsbelege) nach.
- (4) Jede Partei hat das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - i. der/die Klient:in in Zahlungsverzug ist und trotz angemessener Nachfrist nicht zahlt oder
 - ii. dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann.



**Notmütterdienst
Familien- und Seniorenhilfe e.V.**

§ 6 Schäden

Eventuelle Schäden sind über den NMD bis zu einer Höhe von € 5.000.000 haftpflichtversichert. Dies gilt nur für Schäden, die einen Betrag von € 250,- übersteigen. Die Haftung der BP bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

Im Falle eines Schadens ist dieser unverzüglich, d. h. innerhalb 48 Stunden, durch den/die Klient:in beim NMD zu melden.

§ 7 Datenschutzerklärung

Details zu unseren Datenverarbeitungsvorgängen erfahren Sie unter: www.notmuetterdienst.de/datenschutz

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils aktuellsten Form gelten durch die Annahme eines Einsatzes für Auftraggeber:in und Auftragnehmer als angenommen.